



# Das Persönliche Budget

§ 17 SGB IX, § 57 SGB XII, BudgetV

# Fragen:

- Was ist ein Persönliches Budget?
- Wer kann ein Persönliches Budget erhalten?
- Wofür kann ein Persönliches Budget (des Sozialhilfeträgers) verwendet werden?
- Wie hoch ist das Persönliche Budget?
- Wen können behinderte Menschen beauftragen?
- Was ist ein trägerübergreifendes Persönliches Budget?
- Auswirkungen auf Leistungsempfänger, Leistungserbringer und Leistungsträger?

# Was ist ein Persönliches Budget?

- Wahlmöglichkeit für Menschen mit Behinderung
- Leistungen zur Teilhabe
- Geldleistung anstelle Sachleistung
- eigenverantwortlich organisieren und bezahlen

**Das Persönliche Budget ist  
keine neue Sozialleistung,  
sondern eine neue Form der  
Leistungserbringung!**

# Ziele des Persönlichen Budget

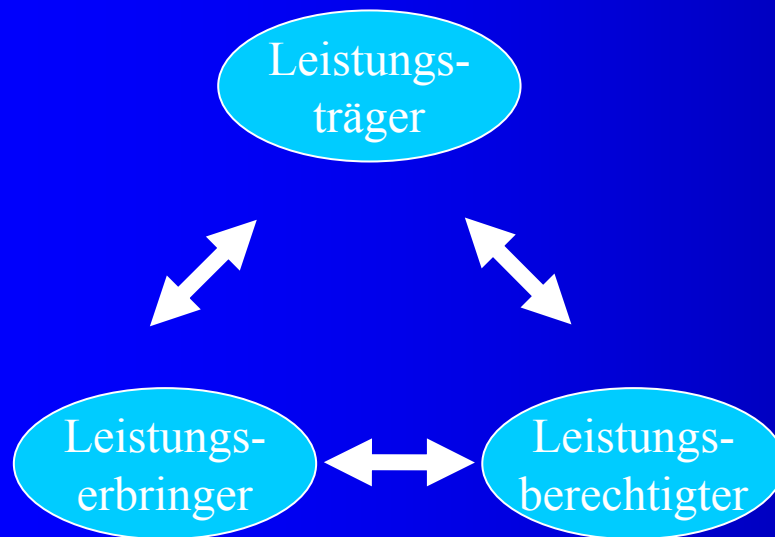
- Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe
- Förderung der Eigenverantwortung
- Einbeziehung der Menschen mit Behinderung in die Hilfeplanung
- Individuelle und bedarfsgerechte Unterstützung
- Vorrang ambulanter vor stationärer Leistung
- Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen

# rechtliche Grundlagen

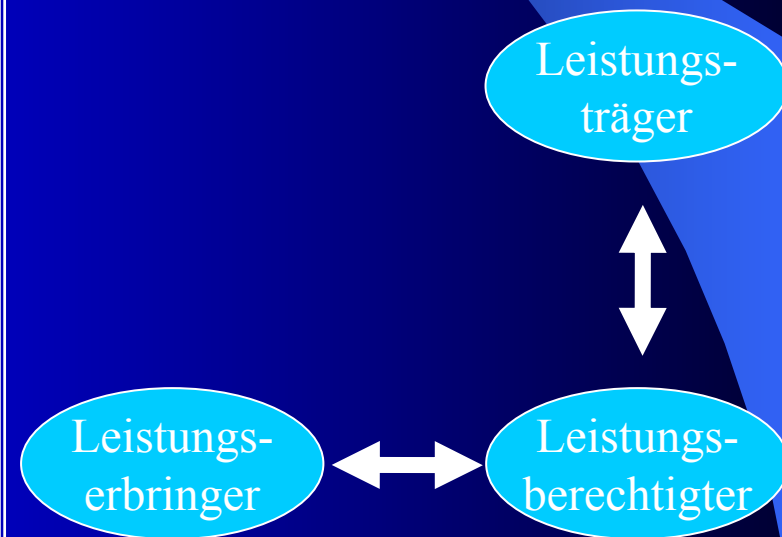
- § 9 SGB IX Wunsch- und Wahlrecht
- § 17 SGB IX Persönliches Budget
- Erprobung in Modellregionen vom 01.07.2004 bis 31.12.2007
- § 57 SGB XII - Trägerübergreifendes Persönliches Budget seit 01.07.2004
- Budgetverordnung
- Rechtsanspruch ab 1.1.2008

# Änderung des sozialrechtlichen Leistungsdreiecks

## Sachleistungsmodell



## Persönliches Budget



# Wer kann ein Persönliches Budget erhalten?

Personen,

- die durch eine Behinderung (§ 2 Abs. 1 SGB IX) wesentlich in ihrer Teilhabefähigkeit eingeschränkt sind,
- oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind,
- erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe,
- wenn und solange Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

# Wofür kann ein Persönliches Budget verwendet werden?

Assistenz, Begleitung und Betreuung in den Bereichen

- Wohnen und Haushalt
- Mobilität
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
- Bildung und Freizeit
- Kommunikation und Information
- Teilhabe am Arbeitsleben
- Hilfe zur Pflege

# Persönliches Budget des Sozialhilfeträgers

- Hauswirtschaftliche Versorgung, sozialpädagogische Betreuung und Begleitung
- Assistenz, Begleitung, Fahrtkosten und sonstige Hilfen als Leistungen zur Mobilität
- Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten sowie Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Hilfen zur Kommunikation und Information (Gebärdendolmetscher, Hilfen zur Verständigung mit der Umwelt)
- Hilfen zum Besuch einer Hochschule
- Ergänzende Leistungen außerhalb der Eingliederungshilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt, Leistungen der Grundsicherung und Leistungen zur häuslichen Pflege)

# budgetfähige Leistungen

Nach § 17 Abs. 2 SGB IX sind Leistungen budgetfähig, wenn Sie sich auf

**alltägliche**, ( Bezug auf Arbeit, Familie, Privatleben, Gesellschaft und eigenes Lebensumfeld)

**regelmäßig wiederkehrende** (feststellbare Zeitabstände, erkennbarer Rhythmus oder wiederholt innerhalb eines feststehenden Zeitraums)

**Bedarfe** beziehen und als Geldleistungen oder durch Gutscheine erbracht werden können.

# Wo gibt es das Budget?

- Sozialhilfe
- Gesetzliche Krankenversicherung
- Bundesagentur für Arbeit
- Gesetzliche Unfallversicherung
- Gesetzliche Rentenversicherung, einschl. Knappschaft, RV für Landwirte
- Kriegsopferfürsorge/Kriegsopferversorgung
- Öffentliche Jugendhilfe
- Soziale Pflegeversicherung
- Integrationsamt

# Antrag

- Welche Art der Behinderung liegt vor?
- Welche Leistungen werden mit welchem Ziel für das Budget beantragt?
- Welche Träger erbringen gegenwärtig welche Leistungen?
- Wer sollte bei einem Budgetgespräch beteiligt werden?

# Verfahrensablauf

- Erstberatung
- Antrag auf Teilhabeleistung
- Bedarfsfeststellung –  
Beratung über geeignete Leistungen
- Zielvereinbarung
- Budgetbescheid –  
Auszahlung der Leistung
- Evaluation – ggf. Anpassung

# Beratung - Unterstützung

- Budgetberatung  
vor und beim Zugang zum Persönlichen Budget
- Budgetunterstützung  
während der Inanspruchnahme eines  
Persönlichen Budget

# Wie hoch ist das Budget?

- bedarfsdeckend
- soll die Kosten aller bisherigen Sachleistungen bzw. die Summe der ohne das Persönliche Budget zu erbringenden Leistungen nicht überschreiten

# Zielvereinbarung

## Gesetzliche Mindestvoraussetzungen

- Individuelle Förder- und Leistungsziele
- Regelungen zur Nachweiserbringung
- Qualitätssicherung

## Empfohlene Ergänzungen

- Beratung und Unterstützung

Bedarfsfeststellung alle 2 Jahre (BudgetV)

auch früher z.B. nach erstmaliger Zielvereinbarung, bei geänderten Verhältnissen oder neuen Erkenntnissen

# Zielvereinbarung

Zielvereinbarungen sollen „SMART“ und damit

- **spezifisch** ( einzelfallbezogen, keine Standardfloskeln),
- **messbar** (keine unverbindlichen/unkonkreten Ziele, sondern quantitative bzw. nachweis-/nachprüfbare Parameter),
- **anspruchsvoll** (keine sich praktisch von selbst einstellenden Ergebnisse, sondern angemessene fördernde und fordernde Entwicklungen/Ziele, die auch einen eigenen Einsatz des Budgetnehmers voraussetzen, anstreben und vereinbaren),
- **realistisch** (vereinbarte Entwicklungen/Ziele müssen zwar anspruchsvoll, aber unter Zugrundelegung der vorhandenen Rahmenbedingungen persönlicher und objektiver Art auch tatsächlich erreichbar sein) und
- **terminiert** (feste Zeiträume/-punkte zur Zielerreichung/-überprüfung, auch im Sinne von Zwischenergebnissen, so dass die gebotene Klarheit für alle Beteiligten hergestellt wird) sein

# Wen können behinderte Menschen beauftragen?

- Anbieter von ambulanten Leistungen
- Heime und Einrichtungen
- Einzelpersonen, Angehörige, Nachbarn

# Was ist ein trägerübergreifendes Budget?

- Beteiligung mehrerer Leistungsträger
- Antrag
- alltäglich und regelmäßig wiederkehrende Bedarfe auf Leistungen zur Teilhabe
- Leistungen der Rehabilitationsträger, der Pflegekassen und Integrationsämter
- zuständiger Leistungsträger (§ 14 SGB IX) erlässt im Auftrag der beteiligten Leistungsträger den Bescheid

# Scheitern des Persönlichen Budget

- Beendigung aus wichtigem Grund
- Rückkehr zur Sachleistung
- Verstoß gegen Zielvereinbarung

# Auswirkungen Budgetnehmer

- Aktive Beteiligung an der Bedarfsfeststellung
- Selbstbestimmung und Entscheidungsfreiheit
- Vermeidung stationärer Unterbringung
- Sozialversicherungsrechtl. Absicherung ggf. nicht wie in WfbM

# Auswirkungen Leistungserbringer

- Neue Marktchance durch individuell angepasste Angebote
- Planungssicherheit
- Keine Vergütungsvereinbarung mit Leistungsträger
- Marketing – Angebot und Nachfrage

# Auswirkungen Leistungsträger

- Individuelle Bedarfserhebung
- Prüfung der vereinbarten Ziele,  
kein Vertragsverhältnis LTr. - LErbringer

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

[r.balling@bezirk-unterfranken.de](mailto:r.balling@bezirk-unterfranken.de)